Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 8379.) Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 27. September 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des §. 55. des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Die in den §§. 48. 50. bis 52. 53. und 54. des Gesetzes vom 20. Juni 1875. angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten

bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 50. Nr. 1.), wenn der Werth des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt,

bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 50. Nr. 2.),

bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 50. Nr. 4.),

bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (§. 50. Nr. 5.);

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1875.

2) von dem Oberpräsidenten
in den Fällen des §. 50. Nr. 7.;

3) von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten)
in den übrigen Fällen des §. 50., sowie in den Fällen des §. 48. und der §§. 51. bis 54.

Artikel 2.

Dem Kirchenvorstande steht die Berufung zu, und zwar

gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1. Nr. 2. — an den Minister des Innern und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,

gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten (Landdrosten) — Artikel 1. Nr. 3. — an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. September 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8380.) Rezeß zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen Betreffs der wüsten Marken Olbitz und Püstenitz bei Roßlau, der wüsten Marken Echtershagen und großer Brühl und der sogenannten Mansfelder Lehnsflur, sowie des Dorfes Abberode im Harz. Vom 4. März 1875.

Zur Beseitigung von Grenz- und Hoheitsdifferenzen zwischen den Kronen von Preußen und von Anhalt wird zwischen dem Seitens der Königlich Preußischen Staatsregierung bestellten Kommissar, dem Regierungsrath Alexander Hennig aus Merseburg, und dem Seitens der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung bestellten Kommissar, dem Regierungsrath Wilhelm Holtzhausen aus Bernburg, unter Vorbehalt der Ratifikation der beiderseitigen Staatsregierungen, der nachstehende Rezeß abgeschlossen.

Artikel 1.

I. Der Königlich Preußische Staat entsagt allen Territorial- und Hoheitsrechten an den wüsten Marken Olbitz und Püstenitz mit Einschluß der zu dem Anhaltischen Domanium, beziehentlich zum Herzoglich Anhaltischen Hausfideikommiß gehörigen Holzmark am Olbitz-Bache zu Gunsten des Herzoglich Anhaltischen Staats, und zwar in dem Umfange, wie jene Marken durch die Preußische Karte von der Gemarkung Püstenitz und Olbitz Nr. 108. nachgewiesen werden.

Die Flächen werden ohne Gewährleistung für

a) die Marken Olbitz und Püstenitz auf	1963,11 Mg.	= 501 Hekt.	22 Ar	60 □M.
b) die Holzmark am Olbitz-Bache auf	542,00 „	= 138 „	38 „	47 „
sind	= 2505,11 Mg.	= 639 Hekt.	61 Ar	7 □M.

angegeben; die fraglichen Marken liegen umschlossen von Herzoglich Anhaltischem Gebiet, und bedarf es deshalb einer besonderen Abgrenzung nicht.

II. Der Königlich Preußische Staat tritt alle Territorial- und Hoheitsrechte an der sogenannten Spendewiese des Hospitals zu Harzgerode, soweit solche ihm zuständig sind, an den Herzoglich Anhaltischen Staat ab.

Diese Wiese, welche mit 3 Mg. 159 □R. gleich 99 Ar 15 □M. zu dem Artikel 2 Punkt I. bezeichneten Echtershagen gerechnet, aber nur mit 2 Mg. 47 □R. gleich 57 Ar 73 □M. auf Preußischem Territorio belegen ist, ist in der Harzgeroder Separationssache unter Litt. BJ. Nr. 27. der Karte von Nebelung vermessen und in ihren Grenzen genau bekannt und befestigt.

III. Der Königlich Preußische Staat tritt ferner an den Herzoglich Anhaltischen Staat die ihm zuständige Realjurisdiktion über die auf der sogenannten Mansfelder Lehnsflur belegenen Grundstücke, soweit diese Flur nach Artikel 2. und 3. beim Anhaltischen Staate bleibt, sowie die über mehre andere Grundstücke in der Nähe der bezeichneten Mansfelder Lehnsflur von Preußischen Gerichten ausgeübte Realjurisdiktion ab, welche Grundstücke zusammen in der Anlage A. dieses Rezesses bezeichnet sind.

Diese Grundstücke werden kostenfrei aus den bei der Königlich Preußischen Kreisgerichts-Kommission zu Wippra geführten Grundbüchern extabulirt und kostenfrei in die Anhaltischen Grundakten bei der Herzoglich Anhaltischen Kreisgerichts-Kommission zu Harzgerode übergeführt; es bedürfen auch die von den Preußischen Gerichten und Notaren bis zur Ratifikation des gegenwärtigen Rezesses den Preußischen Gesetzen gemäß aufgenommenen, zur Eintragung in die Preußischen Grundbücher völlig geeigneten Rechtsakte einer nochmaligen Verlautbarung vor dem Anhaltischen Grundrichter nicht. Unvollkommene Akte, durch welche nach Preußischen Gesetzen Eigenthum, dingliches Recht oder Hypothek noch nicht entstanden sind, werden bezüglich der zur Entstehung dieser Rechte noch mangelnden Erfordernisse nach Anhaltischem Rechte beurtheilt.

Die Hypothekenverhältnisse, insbesondere die Repartirung von Hypothekschulden auf die in Frage kommenden Preußischen und Anhaltischen Grundstücke werden, soweit nöthig, von den beiderseitigen Gerichten kostenfrei regulirt.

Artikel 2.

Dagegen überläßt der Herzoglich Anhaltische Staat alle Territorial- und Hoheitsrechte an den Königlich Preußischen Staat an folgenden Distrikten:

I. der wüsten Mark Echtershagen (belegen im Anschlusse der Flur des im Königreiche Preußen liegenden Dorfes Dankerode im Merseburger Regierungsbezirk, Mansfelder Gebirgskreises) in den nach Anhalt zu festgestellten Grenzen, so daß die sogenannte Spendewiese (Artikel 1. Nr. II.) davon ausgeschlossen wird, und mehre von den beiderseitigen Grundstücksbesitzern gewünschte, vor den beiderseitigen Kommissarien vertragsmäßig bestimmte Vergradungen und Ausgleichungen Berücksichtigung finden, mit einem Flächeninhalte von 156 Mg. 46 □R. gleich 39 Hekt. 89 Ar 56 □Metern,

II. der wüsten Mark „der große Brühl", auch genannt: „der große und Mittelbrühl" (belegen im Anschlusse der Flur des im Königreiche Preußen liegenden Dorfes Königerode im Merseburger Regierungsbezirk, Mansfelder Gebirgskreises), einschließlich der als hierzu gehörig angesehenen Wiese des Johann Friedrich Stedtler zu Königerode, in den nach Anhalt zu festgestellten Grenzen, mit einem Flächeninhalte von ungefähr 344½ Mg. gleich 87 Hekt. 95 Ar 86 □Metern,

III. von der sogenannten Mansfelder Lehnsflur den Distrikt, welcher die bei der Separation der Feldmark Steinbrücken (das Dorf selbst ist Preußisch und gehört zum Merseburger Regierungsbezirk und dem Mansfelder Gebirgskreise) ausgewiesenen Planstücke Nr. 49. bis mit 68., 73.a., 73.b., 74. bis mit 101. der Karte von zusammen..... 483 Mg. 94 □R.
und an Wegen, Gräben und Flüssen (auf den Grenzen zur Hälfte gerechnet), darin und daran mit 24 „ 85,5 „

Summa 507 Mg. 179,5 □R.

gleich 129 Hekt. 70 Ar 18 □Meter umfaßt, in den nach Anhalt zu festgestellten Grenzen.

Art.

Artikel 3.

I. Die sogenannte Mansfelder Lehnsflur ist separirt und es sind in Folge der Planlegung an dem zum Königlich Preußischen Regierungsbezirk Merseburg, Mansfelder Gebirgskreise gehörigen, von Anhaltischem Gebiete umschlossenen Dorfe Abberode (die Herzoglich Anhaltische Domaine darin ist Anhaltisches Territorium) verschiedene Einrichtungen getroffen, die es wünschenswerth und zweckmäßig erscheinen lassen, den Lauf der Königlich Preußischen und Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze zu verändern und resp. neu festzustellen.

Dies ist geschehen.

II. Es ist früher von den damaligen beiderseitigen Landesgrenzkommissarien unterm 10. August 1821. eine von der Herzoglich Anhaltischen Bernburger Landesregierung unterm 30. Oktober 1827. und der Königlich Preußischen Regierung zu Merseburg unter dem 15. April 1828. genehmigte Vereinbarung dahin getroffen worden, daß auf einem längeren Traktus, und zwar von der Ober-Einemühle bei dem Preußischen Dorfe Abberode an aufwärts, an mehren Anhaltischen und Preußischen Fluren statt des Eine-Baches gerade Linien zwischen gewissen mit Steinen bezeichneten Punkten die Landesgrenze bilden sollen, ohne daß dadurch die Rechte und der Besitzstand der Privatbesitzer gestört und die von diesen Besitzungen zu entrichtenden Abgaben geändert werden sollen.

Da nun aber die Grenze der Privatbesitzungen als solche und die Steuergrenzen, ebenso aber auch die Flurgrenzen und an gewissen Stellen die Jurisdiktionsgrenzen nach wie vor andere sind und zumeist durch die Eine gebildet werden, so wird die oben erwähnte Vereinbarung wieder aufgehoben und die frühere Grenze als Landes- und Hoheitsgrenze wiederhergestellt.

III. Gelegentlich dieser Regulirungen ist im Einverständniß der beiderseitigen Wiesenbesitzer, des Königlichen Hofjägermeisters, Grafen von der Asseburg zu Meisdorf einerseits und der Gebrüder Ludwig und Friedrich Wiele zu Tilkerode andererseits eine Strecke des Wiebeck-Baches zwischen der Königlich Preußischen Feldmark Horbeck und der Herzoglich Anhaltischen Feldmark Tilkerode-Abberode bei Austauschung von Fläche gegen Fläche streckenweise gerade gelegt, und es ist hiernach die Landesgrenze auf der fraglichen Strecke abgeändert und festgestellt worden.

IV. Ebenso ist bei Gelegenheit dieser Regulirungen im Einverständniß der beiderseitigen Wiesenbesitzer, des Gutsbesitzers Karl Kiliander zu Abberode und der Gemeindekorporation daselbst, und mit Genehmigung der Königlich Preußischen Kommunal-Aufsichtsbehörde eine kurze Strecke des Eine-Baches zwischen der Königlich Preußischen Feldmark Ritzgerode und der Herzoglich Anhaltischen Feldmark Tilkerode-Abberode, bei Austauschung von Fläche gegen Fläche, vergradet, und es ist hiernach die Landesgrenze auf der fraglichen Strecke abgeändert und in der Mitte des Eine-Baches festgestellt worden.

V. Endlich ist bei Gelegenheit dieser Regulirungen zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen vereinbart worden, daß die beiden, unterhalb der Ober-Einemühle, zwischen den Grenzsteinen Nr. 53. und 56. der Grenzkarte Sekt. III. c. von Hoffmann de 1824. liegenden Wiesenfleckchen von 30 und resp. 12 □R., welche der Gutsbesitzer Carl Wilhelm Gürgens zu Abberode von

seiner

seiner Wiese auf dem rechten Ufer des Eine-Baches in Ritzgeroder Flur in den Tilkerode-Abberoder Separationsplan eingeworfen hat, weil dieselben in Folge Durchreißens des Eine-Baches auf dessen linkes Ufer, die Anhaltische Seite, zu liegen gekommen sind, und welche in gedachter Separationssache der Herzoglich Anhaltischen Domaine Abberode planmäßig mit überwiesen worden sind, von Preußen an Anhalt abgetreten worden.

VI. Die in vorstehenden Punkten erwähnten, in andere Hoheit übergehenden Grundstücke werden, soweit nöthig, und zwar ebenfalls kostenfrei, einerseits aus dem betreffenden Grundbuche, beziehungsweise Grundakten (Handels- und Hypothekenbüchern) extabulirt und andererseits in die betreffenden Grundbücher, beziehungsweise Grundakten übertragen; es bedürfen die zur Eintragung in die betreffenden Grundbücher, beziehungsweise Grundakten 2c. geeigneten Rechtsakte nicht einer nochmaligen Verlautbarung vor dem anderseitigen Grundrichter, und es werden die Hypothekenverhältnisse ebenfalls von den beiderseitigen Gerichten kostenfrei regulirt.

VII. Die nach obigen Punkten I. bis V. festgestellten Grenzen weist die zu diesem Rezesse gehörige, Artikel 4. erwähnte Karte ebenfalls mit nach.

Artikel 4.

Die nach Vorstehendem festgestellten neuen Landesgrenzstrecken und die neu regulirte Landesgrenze um das Dorf Abberode, sowie die in Verbindung hiermit festgestellte kurze, bisher etwas zweifelhafte Grenzstrecke von der Artikel 1. sub II. erwähnten sogenannten Spendewiese an nordöstlich hin, zwischen dem in der Königlich Preußischen Flur Königerode belegenen Forstrevier Gehrenschwende der Mansfelder Gewerkschaft und den in der Herzoglich Anhaltischen Flur Harzgerode belegenen v. Röderschen Wiesen, bis zur Herzoglich Anhaltischen Forst, sind mit Grenzzeichen vermalt worden, und zwar theils mit behauenen Steinen, welche zumeist mit den Buchstaben K. P. und H. A. und zum Theil bloß mit den Buchstaben K. P. oder H. A., oder auch mit den Buchstaben P. und A. bezeichnet sind, theils mit kleinen gewöhnlichen Grenzsteinen (sogenannten Läufersteinen).

Mit Ausnahme der Strecken, auf welchen die Grenze durch den Eine-Bach und zwar durch die Mitte des Bachbettes gebildet wird, stehen die fraglichen Grenzzeichen auf der Grenze selbst, auf jenen Strecken jedoch etwas seitwärts, bald auf der einen, bald auf der anderen Seite des Eine-Baches.

Die fragliche Grenze weist überall die in drei Sektionen getheilte, in zwei Exemplaren vorhandene Karte nach, welche beschrieben ist:

> Karte von der neu regulirten Grenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Herzogthum Anhalt an dem Echtershagen, in dem Eine-Thale, bei den Dörfern Steinbrücken und Abberode und an der Wiebeck, gefertigt im Jahre 1874. durch
>
> Tiemann,
>
> Herzogl. Anhalt. Vermessungs-Revisor.
>
> Sekt. I. (resp. II. III.)

Auf

Auf dieser Karte ist die Grenze überall genau und richtig eingetragen, es sind die erwähnten Grenzzeichen eingezeichnet und zwar die behauenen Steine durch ein Viereck, die übrigen Steine durch ein Dreieck; die behauenen Grenzzeichen sind mit arabischen Ziffern numerirt und es ist die Entfernung zwischen denselben nach Metermaaß in die Karte eingetragen worden.

Längs der neuen Grenze im Eine-Thale sind die alten Grenzsteine (behauenen Sandsteine) als Markirsteine beibehalten und es sind dergleichen Markirsteine auch auf die Strecke längs des von Anhalt an Preußen fallenden sogenannten großen Brühls gesetzt worden (behauene große Feldsteine).

Auch diese Markirsteine sind in die neue Grenzkarte eingetragen und zwar durch ein Viereck; dieselben sind mit fortlaufenden kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnet und es ist die Entfernung zwischen denselben ebenfalls nach Metermaaß eingeschrieben worden.

Die vorerwähnte Karte wird als integrirender Theil dieses Rezesses angesehen und es ist dieselbe in beiden Exemplaren beiderseits als richtig anerkannt und beglaubigt worden.

Zu dieser Karte hat ꝛc. Tiemann eine Grenzbeschreibung in duplo angefertigt, d. d. Dessau den 30. Juni 1874., und es ist diese Grenzbeschreibung ebenfalls beiderseits anerkannt und beglaubigt worden.

Artikel 5.

Der Herzoglich Anhaltische Staat giebt die sogenannte Rügegerichtsbarkeit über die Dörfer Steinbrücken, Abberode und Stangerode zu Gunsten des Königlich Preußischen Staats hiermit auf; es sind aber hiernach die bei Abhaltung des Rügegerichts auf Volkmannroder Marke von den Einwohnern zu Abberode und Stangerode zu zahlenden Anhaltischen Steuern und sonstigen Abgaben künftig an die ordentliche Hebestelle, zur Zeit die Herzoglich Anhaltische Kreiskasse zu Ballenstedt, zu entrichten.

Artikel 6.

Auf dem Artikel 2. Punkt II. an Preußen abgetretenen Distrikte ist

1) nach dem Rezeß in der Separationssache des großen Brühl Litt. B. Nr. 348. (290.) de conf. Königliche Generalkommission der Provinz Sachsen zu Stendal am 31. Oktober 1842. und Herzoglich Anhaltische Generalkommission zu Bernburg am 18. Oktober 1843. §. 6.
   das Planstück Nr. II. der Karte von 5 Morgen 24,32 □ R.
   der Herzoglich Anhaltischen Domaine zu Schielo,
   das Planstück Nr. III. der Karte von 6 Morgen 136,22 □ R.
   der Gemeinde inkl. Försterstelle und den geistlichen Instituten zu Schielo,
2) nach dem Rezeß in der Separationssache von Königerode Gemth. Litt K. Nr. 168. de conf. Königliche Generalkommission zu Merseburg am 11. März 1856. §. 13.
   das Planstück Nr. 6. der Karte vom großen Brühl von 5 Morgen 12 □ R.
   den bäuerlichen Wirthen, der politischen Gemeinde und den geistlichen Instituten zu Schielo als Abfindung überwiesen.

 Die

Die ad 1. und 2. bezeichneten Planstücke sind in der Schieloer Separationssache Litt. S. Nr. 11. nach dem Rezeß de conf. Herzoglich Anhaltische Generalkommission zu Dessau den 1. März 1872. in das Auseinandersetzungsverfahren eingeworfen und an die daraus bekannten Interessenten durch die Planstücke Nr. 243. a.I. bis mit 257. planmäßig als Abfindungen überwiesen.

Diese Abfindungen erhalten, unbeschadet ihres Verhältnisses zu den gegenwärtigen Realberechtigten und Hypothekengläubigern, den Karakter selbstständiger, walzender Grundstücke und werden auf Grund des zuletzt bezeichneten Rezesses, sowie des gegenwärtigen Rezesses für die Empfänger in dem Grundbuche für die Flur des im Königreich Preußen belegenen Dorfes Königerode kostenfrei eingetragen und ebenso, soweit darüber inzwischen durch gerichtliche oder notarielle, bis zur Ratifikation dieses Rezesses aufgenommene Akte anderweit rechtsgültig disponirt sein sollte, auf Grund dieser Akte im Grundbuche für die neuen Erwerber kostenfrei eingetragen, ohne daß es dazu noch einer besonderen Auflassung des Eigenthums vor dem Preußischen Grundbuchrichter bedarf.

Die Hypothekenverhältnisse auch der hierbei in Frage kommenden Grundstücke werden, soweit nöthig, von den beiderseitigen Gerichten kostenfrei regulirt.

Insoweit die Gerechtsame von Gütern und Häusern zu Steinbrücken und Abberode bei den Separationen der Fluren von Steinbrücken und resp. Tilkerode-Abberode durch Planstücke auf Anhaltischem Territorio entschädigt sind, erhalten diese Planstücke, unbeschadet ihres Verhältnisses zu den gegenwärtigen Realberechtigten und Hypothekgläubigern, ebenfalls den Karakter selbstständiger, walzender Grundstücke.

Artikel 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt sogleich nach erfolgter Ratifikation dieses darüber abgeschlossenen Rezesses Seitens der beiderseitigen Staatsregierungen dergestalt in Kraft, daß von da an alle Rechte der Souverainetät und Landeshoheit über die darin behandelten Grundstücke und Rechte, soweit sie an den Königlich Preußischen Staat übereignet und überwiesen sind, auf Seine Majestät den König von Preußen, und soweit sie an den Herzoglich Anhaltischen Staat übereignet und überwiesen sind, auf Seine Hoheit den Herzog von Anhalt übergehen.

Bezüglich der Grundsteuer wird jedoch der Ausführungstermin auf den 1. Januar 1874. festgesetzt, mit der Maßgabe, daß jeder der beiden Staaten berechtigt ist, die an ihn nach diesem Rezesse abgetretenen Grundstücke vom 1. Januar 1874. ab zur Grundsteuer veranlagen zu lassen, und die so veranlagte Grundsteuer von dem genannten Zeitpunkte ab für eigene Rechnung zu erheben.

Behufs Veranlagung der betreffenden Grundstücke zur Grundsteuer werden die beiderseitigen Staatsregierungen einander die betreffenden Karten und die sonstigen Unterlagen dazu mittheilen und, soweit angänglich, überlassen.

Artikel 8.

Die sogenannte Mansfelder Lehnsflur liegt bezüglich der zu Steinbrücken und Abberode gehörigen Flächen noch in Separation und in Regulirung wegen Ablösung der Grundabgaben an sogenannten Kurrentsteuern und Quartsteuern,

und

und es verbleibt den Herzoglich Anhaltischen Auseinandersetzungsbehörden auch nach Abtretung der in dieser Uebereinkunft behandelten, an den Königlich Preußischen Staat fallenden Grundflächen die Kompetenz zur Abschließung des betreffenden Separationsverfahrens und beziehungsweise Ablösungsverfahrens bis nach Bestätigung der betreffenden Rezesse.

Die nach dem betreffenden Ablösungsverfahren zur Feststellung kommenden Ablösungsrenten werden in den Grundbüchern des Preußischen Staats eingetragen.

Artikel 9.

Von den durch die kommissarischen Verhandlungen und die Regulirung der Sache überhaupt erwachsenen und noch erwachsenden Kosten trägt jeder Staat die des von ihm bestellten Kommissars selbst, wogegen die sonstigen Kosten, insbesondere die geometrischen, einschließlich der Reisekosten und Gebühren des zugezogenen Anhaltischen Geometers, welche nach den Reglements für die Anhaltischen Auseinandersetzungsbehörden festgestellt werden sollen, jeder der beiden Staaten zur Hälfte übernimmt.

Urkundlich ist der vorstehende Rezeß in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und von den beiderseitigen Kommissarien unterzeichnet worden.

So geschehen Dessau, den 4. März 1875.

Die Kommissarien

des Königreichs Preußen.	des Herzogthums Anhalt.
Alexander Hennig, Regierungsrath.	Wilhelm Holtzhausen, Regierungsrath.

Urkunden bewirkt worden. Rezeß ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

(Nr. 8381.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1875., betreffend die Aufhebung des Untersuchungsamts in Malmedy.

Auf Ihren Bericht vom 5. Juli d. J. bestimme Ich hierdurch, daß das Untersuchungsamt in Malmedy aufgehoben werden soll. Die weitere Ausführung dieses Meines Befehls bleibt Ihnen überlassen.

Wildbad Gastein, den 19. Juli 1875.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

(Nr. 8382.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1875., betreffend die Erweiterung der Rechte der Fürstlich Hohenzollernschen Behörden.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. Juli d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die unter Nr. 2. der Verordnung vom 14. August 1852., betreffend die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser (Gesetz-Samml. für 1852. S. 771.), getroffene Bestimmung, nach welcher die Fürstliche Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Fürstliche Stammvermögen verwalten, die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maße wie die Hofkammer der Königlichen Familiengüter und deren Unterbehörden genießen sollen, auch auf alle diejenigen Fürstlich Hohenzollernschen Behörden Anwendung finde, welche mit der Verwaltung des außerhalb der Hohenzollernschen Lande befindlichen Fürstlichen Stammvermögens betraut sind.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Wildbad Gastein, den 2. August 1875.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach.

An das Staatsministerium.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1875. genehmigte revidirte Statut des Germanischen Lloyd, Deutsche Gesellschaft zur Klassifizirung von Schiffen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 34. Beilage S. 1. bis 4., ausgegeben den 20. August 1875.;

2) das am 28. Mai 1875. Allerhöchst vollzogene Statut für den Thege-Graben-Meliorationsverband im Kreise Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 33. S. 193. bis 201., ausgegeben den 19. August 1875.;

3) das am 3. Juni 1875. Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft zur Melioration des Kottenbruches im Kreise Czarnikau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 31. Beilage S. 1. bis 4., ausgegeben den 30. Juli 1875.;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 7. Juni 1875. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen im Betrage von 180,000 Mark Reichswährung II. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 31. S. 181. bis 183., ausgegeben den 5. August 1875.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juni 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtbehörden zu Frankfurt a. M. bezüglich des zur Ausführung mehrerer Straßenanlagen erforderlichen Terrains, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 31. S. 146., ausgegeben den 15. Juli 1875.;

6) der am 23. Juni 1875. Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut des Bledauer Beekverbandes im Kreise Fischhausen und im Landkreise Königsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 30. S. 177./178., ausgegeben den 29. Juli 1875.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juni 1875., betreffend die Umwandlung der in Gemäßheit der Privilegien vom 19. Oktober 1870. und 8. Juni 1872. von dem Kreise Marienburg ausgegebenen fünfprozentigen Kreis-Obligationen im Betrage von 400,000 Thalern = 1,200,000 Mark in vier einhalbprozentige, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 31. S. 175., ausgegeben den 31. Juli 1875.;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Juni 1875. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düren von 330,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 34. S. 203. bis 205., ausgegeben den 19. August 1875.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Juli 1875., betreffend die Konvertirung der vom Deichamte des Wilkau-Carolather Deichverbandes auf Grund des Privilegiums vom 12. März 1860. (Gesetz-Samml. S. 149.) ausgegebenen fünfprozentigen Obligationen in vierundeinhalbprozentige, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 32. S. 218., ausgegeben den 7. August 1875.;

10) das am 19. Juli 1875. Allerhöchst vollzogene Statut für den Gr. Krzyweck-Meliorationsverband im Neidenburger Kreise durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 34. S. 207. bis 212., ausgegeben den 26. August 1875.;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 19. Juli 1875. wegen event. Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Oels zum Betrage von 240,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36. S. 263. bis 265., ausgegeben den 3. September 1875.;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 21. Juli 1875. wegen Ausgabe von 12,750,000 Mark Reichswährung Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 34. S. 245. bis 248., ausgegeben den 20. August 1875.;

13) das am 28. Juli 1875. Allerhöchst vollzogene Statut für den Meliorationsverband zu Bröckel, Amts Meinersen, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 38. S. 321. bis 323., ausgegeben den 3. September 1875.;

14) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Juli 1875. zur Ausgabe von 900,000 Mark Prioritäts-Obligationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 34. S. 301. bis 304., ausgegeben den 25. August 1875.;

15) das Allerhöchste Privilegium vom 25. August 1875. zur Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 30,000,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 38. S. 305. bis 308., ausgegeben den 17. September 1875.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).